

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Parksituation im Leonorenweg in Köln-Porz/Ensen (Az.: 02-1600-82/16)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	08.11.2016

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz dankt dem Petenten für seine Eingabe. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes spricht sich die Bezirksvertretung jedoch gegen den Ausbau des gesamten Leonorenweges als Mischverkehrsfläche aus. Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird gebeten, den Bereich weiter im Rahmen der personellen Kapazitäten zu überwachen.

### Alternative:

Die Bezirksvertretung Porz dankt dem Petenten für seine Eingabe. Die Bezirksvertretung Porz spricht sich für den Ausbau des gesamten Leonorenweges als Mischverkehrsfläche aus. Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Planungen zu erstellen und der Bezirksvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Der Petent beschwert sich über die Parksituation im Leonorenweg in Köln-Porz/Ensen und regt an, die Straße vollständig als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen (vgl. Anlage).

Beim Leonorenweg handelt es sich um eine Sackgasse, die teilweise (Einmündung Annastraße bis zum Wendehammer) in eine Tempo-30-Zone eingebunden ist und im weiteren Verlauf als Mischverkehrsfläche ausgebaut wurde.

Um den ruhenden Verkehr im Bereich Leonorenweg zu ordnen, wurden in den letzten Jahren bereits diverse Maßnahmen umgesetzt:

Im Bereich des Wendehammers sowie im westlichen Bereich des Leonorenwegs wurde im Jahr 2000 eingeschränktes Halteverbot angeordnet.

Nachdem der an den Wendehammer angrenzende Bereich (Hausnummern 12-46) 2006 erschlossen und als Mischverkehrsfläche ausgebaut wurde, erfolgte eine entsprechende Beschilderung als Mischverkehrsfläche. Darüber hinaus wurde das Parken im Zufahrtsbereich zu diesen Häusern mit dem Verkehrszeichen 283 StVO (absolutes Halteverbot) untersagt.

Um den ruhenden Verkehr im Bereich des Wendehammers zu ordnen, wurden 2006 vier Parkflächen markiert und 2007 eine zusätzliche Beschilderung angebracht, welche das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen untersagt.

Die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen ist unter anderem an bestimmte örtliche und bauliche Voraussetzungen gebunden. Die Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, dass der Ausbau von Straßen sich deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht mit Zeichen 325 StVO (Mischverkehrsfläche) ausgeschildert sind, unterscheidet. In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite erforderlich. Während der Bereich Leonorenweg 12 – 46 dementsprechend angelegt wurde, sind im vorderen Bereich des Leonorenweges diese Voraussetzungen nicht erfüllt, da hier ein durch erhöhten Bordstein deutlich abgetrennter Bereich zur Fahrbahn existiert. Fahrzeugführer, die den Bereich des Wendehammers befahren, können im derzeitigen Ausbauzustand eher den Eindruck gewinnen, sie befinden sich auf der Zufahrt zu Garagenhöfen o.a. Eine überwiegende Aufenthaltsfunktion ist hier nicht ersichtlich.

Die angeregte Versetzung des Verkehrszeichens 325 StVO an die Einmündung der Annastraße ist nicht möglich, da dieser Bereich nicht als Mischverkehrsfläche ausgebaut und erkennbar ist.

Bei einem eventuellen Umbau zu einer solchen müssten die Kosten von den Anliegern nach § 8 des Kommunalen Abgabengesetzes anteilig übernommen werden.

Die Verwaltung hat mit dem Petenten darüber hinaus die Situation vor Ort im Rahmen mehrerer Ortstermine erläutert. Der Verkehrsdienst kann aufgrund der vorhandenen Beschilderung und den baulichen Gegebenheiten nur eingeschränkt tätig werden. Eine Anfahrts- und Anleiterübung mit einem Löschzug der Berufsfeuerwehr hat ergeben, dass die Feuerwehr den Bereich problemlos anfahren und anleiten konnte.

Im Rahmen der Kontrolltätigkeiten des Verkehrsdienstes wird selbstverständlich immer gegen parkende Fahrzeuge eingeschritten, die eine konkrete Behinderung hervorrufen, die geeignet ist, andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden oder aber die Feuerwehr an der Einfahrt hindert.

Die Bereiche, in welchem Halteverbot mit dem Verkehrszeichen VZ 283 angeordnet ist und die Mischverkehrsfläche werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten überwacht und bei festgestellten Verstößen auch regelmäßig geahndet.

Dem Verkehrsdienst liegen keine weiteren Beschwerden anderer Anwohnerinnen und Anwohner des Bereichs vor.

Anlagen